



# **Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR)**

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>1</b>
Zweck.....	1
Geltungsbereich .....	1
<b>II. BETREUUNGSGUTSCHEINE.....</b>	<b>1</b>
Definition .....	1
Betreuungsdauer.....	1
Betreuungspensum .....	1
Limitierung der Betreuungsgutscheine .....	1
<b>III. VERFAHREN.....</b>	<b>1</b>
Gesuch.....	1
Änderung der Verhältnisse .....	2
Entscheid .....	2
Rechtsmittel .....	2
Vollzug .....	2
<b>IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>2</b>
Einführung Betreuungsgutscheine.....	2
Leistungsverträge.....	2
Zuteilung Kontingente .....	2
Besitzstand.....	2
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>2</b>
Inkraftsetzung.....	2

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Münchenbuchsee unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde Münchenbuchsee beteiligt sich am Gutscheinsystem des Kantons Bern und vergünstigt somit das familienergänzende Betreuungsangebot mit Betreuungsgutscheinen.</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Zugang zu Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Münchenbuchsee.</p>

## II. BETREUUNGSGUTSCHEINE

Definition	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Münchenbuchsee an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein.</p>
Betreuungsdauer	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden grundsätzlich für vorschulpflichtige Kinder ausgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Näheres regelt die Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (VoBg).</p>
Betreuungspensum	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Das Betreuungspensum wird in der Gemeinde Münchenbuchsee an den tatsächlichen Bedarf der Erziehungsberechtigten gekoppelt.</p> <p><sup>2</sup> Näheres regelt die Verordnung (VoBg).</p>
Limitierung der Betreuungsgutscheine	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine werden in der Gemeinde Münchenbuchsee limitiert. Die Höhe des Kontingents wird in der Verordnung (VoBg) festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Verwaltungsorganisation (VO) führt eine Warteliste, sobald das Kontingent erschöpft ist. Auf dieser Liste werden die Personalien der Erziehungsberechtigten, der Kinder sowie das benötigte Betreuungspensum vermerkt.</p> <p><sup>3</sup> Die Priorisierung wird in der Verordnung (VoBg) festgelegt.</p>

## III. VERFAHREN

Gesuch	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen über die Webapplikation Ki-Bon ein.</p> <p><sup>2</sup> Näheres regelt die Verordnung (VoBg).</p>
--------	---

Änderung der Verhältnisse	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte haben sämtliche Veränderungen, die Einfluss auf die Berechnung des Betreuungsgutscheins haben, umgehend, spätestens jedoch 14 Tage seit Kenntnis, der Gemeindeverwaltung, Ressort Soziales, mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34q der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).</p>
Entscheid	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Positive Verfügungen werden in Form des Betreuungsgutscheins ausgestellt.</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderats können Erziehungsberechtigte innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.</p>
Vollzug	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug zuständige VO.</p>

#### IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Einführung Betreuungsgutscheine	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Betreuungsgutscheinsystem wird in der Gemeinde Münchenbuchsee per 1. Januar 2020 eingeführt.</p>
Leistungsverträge	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die bestehenden Leistungsverträge mit den Kindertagesstätten Läbihus, Sunneschyn und Pop e Poppa sowie dem Tageselternverein Münchenbuchsee werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.</p>
Zuteilung Kontingente	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Ab 1. Januar 2020 bestehen keine festgelegten subventionierten Betreuungsplätze pro Kindertagesstätte mehr. Es wird seitens der Gemeinde Münchenbuchsee auch keine Zuteilung der Kontingente auf die einzelnen Kindertagesstätten vorgenommen.</p>
Besitzstand	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Verordnung (VoBg) regelt eine allfällige Gewährung des Besitzstandes.</p>

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Inkraftsetzung	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. Januar 2020 in Kraft.</p>
----------------	---

---

<sup>1</sup> BSG 155.21

**Beschluss des Grossen Gemeinderates**

Das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen (BgR) wurde vom Grossen Gemeinderat mit            zu            Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 23.05.2019

**GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Der Präsident

Der Sekretär iV

Urs-Thomas Gerber

Patrik Bühler

**Publikation**

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr.            vom            publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

Olivier A. Gerig